

Die Einbeziehung in den Vertrag, §§ 305, 305a, 305b BGB

Soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt werden, also ganz oder teilweise Individualvereinbarungen vorliegen, verdrängen diese die §§ 305 ff BGB.

Findet kein “inhaltliches Aushandeln der Vertragsbedingungen” statt, will statt dessen ein Vertragspartner seine AGB dem Vertragsverhältnis zugrunde legen, muss er für deren Einbeziehung sorgen.

Erforderlich dafür ist dafür nach § 305 Abs. 2 BGB

- (1) ein ausdrücklicher Hinweis spätestens bei Vertragsschluss, dass der Vertrag unter Zugrundelegung seiner AGB geschlossen werden soll,
- (2) der Verwender dem Vertragspartner die Möglichkeit verschafft hat, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen und
- (3) das Einverständnis des Vertragspartners.